

Die folgenden Kapitel enthalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der 3E Elektro AG (3E). Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder wurde im Rahmen einer Offerte eine von den AGB abweichende Regelung getroffen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Im Falle einer vorliegenden Offerte gelten als Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge (bei Widersprüchen gelten die Regelungen der Offerte):

1. Die vorliegende Offerte
2. Die AGB
3. Die Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» (2013)

1. Regieansätze

Alle Tarife exkl. MwSt.

Leistung	Ansatz [CHF/h]
Allgemeine Ingenieursdienstleistungen	140
Fachbauleitung und Bauherrschaftsberatung	140
Private Kontrolle	155
Simulationen und Optimierungen	180
Planungsdienstleistungen	135
Servicemonteur/-in	142
Monteur/-in	135
Lernende:	
1. Lehrjahr	45
2. Lehrjahr	55
3. Lehrjahr / Zusatzlehre 1. Jahr	65
4. Lehrjahr / Zusatzlehre 2. Jahr	75

Administrations- und Kopierkosten sind im Stundenansatz inbegriffen.

2. Notfall- bzw. Piketteinsätze ausserhalb der Garantie

Sollte ein Einsatz eines/-r Servicemonteurs/-in ausserhalb der Bürozeiten (08.00 – 17.00 Uhr), oder an Wochenenden und allg. Feiertagen notwendig sein, wird eine Pikett-Pauschale von CHF 200.- exkl. MwSt. pro Einsatz verrechnet. Ausserdem gelten folgende Ansätze:

- Anfahrt: 20 CHF exkl. MwSt. pauschal pro Anfahrt für Auto-km
- Stundenansatz: 142 CHF/h exkl. MwSt.

Zudem wird folgender Zuschlag auf den Stundenansatz fällig (es gilt jeweils der höchste Zuschlag, d.h. die Zuschläge werden nicht kumuliert):

- Einsätze zwischen 17.00 - 23.00 Uhr, Einsätze am Samstag: 25 %
- Einsätze zwischen 23.00 – 08.00 Uhr: 50 %
- Einsätze an Sonn- und Feiertagen: 100 %

3. Nebenkosten (Spesen)

Verrechnet werden (wenn die Verrechnung der Spesen separat erfolgt):

- Anfahrt: 20 CHF exkl. MwSt. pauschal pro Anfahrt für Auto-km
- Kleinmaterial: 5 CHF/h exkl. MwSt.
- Plotkosten für von dem/der Auftraggeber/-in bzw. Bauherrschaft verlangte Pläne

4. Auftragsumfang im Rahmen einer Offerte

- Die offerierten Leistungspositionen sind eine Abschätzung unsererseits. Die definitiven Leistungen werden durch den/die Auftraggeber/-in oder dessen Vertretung bestimmt. Werden mehr Leistungen eingefordert, als in der Offerte definiert, werden die Mehraufwände verrechnet.
- In der Offerte sind die Leistungen als einmalige Bearbeitung enthalten. Überarbeitungen infolge Projektänderungen/Planstandänderungen oder zusätzliche Variantenberechnungen werden zusätzlich und separat verrechnet.
- Zusatzarbeiten, die im Grundleistungsbeschreibung nicht aufgeführt sind, werden nur nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung durch den/die Auftraggeber/-in oder dessen Vertretung ausgeführt.

5. Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die 3E ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.

6. Korrespondenz

Es wird nur die namentlich und an die 3E direkt gerichtete Korrespondenz zur Kenntnis genommen und bearbeitet. Korrespondenz zur Kenntnisnahme (z.B. CC E-Mail) gilt nicht als an die 3E direkt gerichtet.

7. Schadensverhütung und -minderung

Der/Die Auftraggeber/-in ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Werden gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen erhoben, so teilt der/die Auftraggeber/-in dies der 3E unverzüglich schriftlich mit.

8. Gerichtsstand

Anwendbar ist Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Dübendorf.